

§ 18. Auf denjenigen Fahrstrecken, welche von mehreren Omnibuswagen befahren werden, muß jeder derselben von der ihm von der Polizeibehörde zugetheilten Nummer versehen sein, welche zunächst an der hinteren Außenseite, sowie im Innern in der Mitte der Vorderwand anzubringen ist, stets bei Tag wie bei Abend deutlich zu sehen sein muß und nicht willkürlich verändert werden darf.

§ 19. Jeder Wagen muß eine Borrichtung haben, durch die am Tage wie bei Abend das Zeichen gegeben werden kann, ob der Wagen vollständig besetzt ist oder noch Gäste aufnehmen kann. Am Tage ist dieses Zeichen durch Niederlegen resp. Aufrichten einer Fahne, am Abende aber durch eine Laterne mit weißem resp. rothem Lichte zu geben.

§ 20. Zur Abendzeit muß jeder Omnibuswagen vorn, im Innern und hinten mit einer Laterne versehen sein.

§ 21. Jeder Wagen muß in der Regel außer dem Kutscher einen Conducateur erhalten, welche beide in gleichmäßige Livrée gekleidet sein müssen. Der Unternehmer ist für die Instandhaltung dieser Livrée, zu welcher Rock, Hut resp. Livréemütze und Mantel gehören, verantwortlich. Ob bei kleineren Omnibusunternehmungen die Functionen des Conducateurs und Kutschers in einer Person vereinigt werden dürfen, hängt von der Entschloßung der Polizei-Direction ab.

§ 22. Als Kutscher und Conducateur dürfen nur solche Personen in Dienst genommen werden, welche das 20. Jahr zurückgelegt haben, weder criminell noch polizeilich bestraft und dem Trunke nicht ergeben sind. Außerdem muß der Kutscher auch gute Zeugnisse über seine Qualification dazu beibringen.

§ 23. Kutscher und Conducateur dürfen zum Dienst nicht früher verwendet werden, als bis dieselben von der Polizei-Direction dazu in Pflicht genommen worden sind, was mittels Handschlags an Eidesstatt und unter Verweisung auf dieses Regulativ und die dazu gehörigen Instructionen zu geschehen hat.

§ 24. Kutscher und Conducateur stehen zum Unternehmer der Omnibusfahrten im Dienstverhältnisse; auf sie laiden die Bestimmungen der Gefinde-Ordnung vom 10. Januar 1835 ohne Ausnahme Anwendung.

§ 25. Hat sich ein Conducateur oder Kutscher eines Vergehens schuldig gemacht, was geeignet ist, ihm das Vertrauen des Publikums zu entziehen, so ist derselbe des Dienstes zu entlassen und jede darauf bezügliche Anordnung der Polizei-Direction sofort zu befolgen.

§ 26. Ueber sämtliche Wagen-Conducateurs und Kutscher müssen von dem Unternehmer genaue Register geführt werden, aus welchen ersichtlich ist, welcher Wagen jederzeit in der Fahrt gewesen und von welchem Conducateur und Kutscher derselbe geführt worden ist.

§ 27. Der Unternehmer muß für die Reinhaltung der Halteplätze Sorge tragen.

§ 28. Sobald eine zeitweilige Unterbrechung der regelmäßigen Fahrt stattfindet, ist solche zu gehöriger Zeit durch das Localblatt zu veröffentlichen.

§ 29. Zuwiderhandlungen oder Unterlassungen gegen dieses Regulativ, insbesondere auch Ueberschreitungen der Tare Seitens der Unternehmer werden mit Geldstrafe von 2 bis 50 Thlr., oder im Falle des Unvermögens mit verhältnismäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

§ 30. Außer der verwirkten Strafe wird dem Unternehmer die Concession entzogen, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan wird, auf Grund deren solche ertheilt worden, oder wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Unternehmers der Mangel der erforderlichen und bei Ertheilung der Concession vorausgesetzten Eigenschaften hervorgeht, insbesondere: 1) wenn die Fahrpreise mit Borwissen des Unternehmers ungeachtet wiederholter diesfalliger Strafen und Verwarnungen überschritten worden sind; 2) wenn aus dem ganzen Betriebe genügend zu ersehen ist, daß der Unternehmer eine ordnungsmäßige Controle über sein Fuhrwerk nicht führt, oder zu führen nicht im Stande ist; 3) wenn der Betrieb im Jahre wiederholt wochenlang gänzlich eingestellt worden ist, und die polizeilichen Zwangsmaafregeln erfolglos geblieben sind; 4) wenn wiederholter Verwarnungen und Strafen ungeachtet, nicht concessionirte Wagen zum Betriebe verwendet wurden; 5) wenn Hilfsvollstreckungen oder sonstige Zwangsmaafregeln gegen den Unternehmer zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Omnibusbetriebe, die ihm der Behörde gegenüber obliegen, angewendet worden sind.

B. Die wohlfahrtspolizeilichen Einrichtungen und Bestimmungen.

Nach dem zwischen dem Königl. Ministerium des Innern und der hiesigen Stadtgemeinde unterm 31. Jan. 1853 vollzogenen Reccß werden durch den hiesigen Stadtrath nachgenannte Gegenstände der Wohlfahrtspolizei verwaltet:

I. Aufsicht auf Kirchen und Schulen.

Nämlich: 1) Aufsicht wegen der Sabbathfeier. Die Erörterung und Bestrafung der Uebertretung in Bezug auf öffentliche Lustbarkeiten zc. ist Sache der Sicherheitspolizei; 2) Aufsicht auf den Schulbesuch der Kinder; 3) auf öffentliche und Privatschulen; 4) Unterbringung verwilderter Kinder unter 14 Jahren in Correctionsanstalten; 5) Aufsicht über die weltlichen Angelegenheiten der verschiedenen Religionsgesellschaften; 6) Aufrechthaltung der wegen

Hochzeiten, Tausen, Leichenbegängnissen zc. vorhandenen Gesetze, Anstellung von Hochzeits- und Grabebittern, Heimbürginnen zc.

II. Gesundheits-Polizei.

Schließt in sich: 7) Aufsicht auf die Medicinalpflege und den Medicamentenhandel; 8) auf das Impfwesen, Anstellung der Impfarzte; 9) der Hebammen; 10) Vorkehrungen bei ausbrechenden Epidemien; 11) Vorkehrungen bei Thierkrankheiten zc.; 12) Aufsichtsführung auf ungesunde Wohnungen; 13) auf Topfgeschirr rücksichtlich schädlicher Glasur; 14) Aufsicht auf das Feilbieten von Recepten und Medicamenten; 15) Sorge für Krankenanstalten; 16) Unterbringung in Heil- und Versorgungsanstalten; 17) Sorge wegen der Nahrungsmittel, das